Sitzungsvorlage Nr. 1096/2016

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	04.05.2016	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	10.05.2016	öffentlich

Aufstellung eines Bauwagens am Bienenstand, Flst. Nr. 966/2 in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Aufstellung eines Bauwagens am Bienenstand, Flst. Nr. 966/2 in Schlechtbach, wird hergestellt.

Sachverhalt

Bereits im Juni 2014 wurde auf dem Flurstück 966/2 in Schlechtbach mit dem Aufbau einer Imkerei begonnen. Diese Imkerei wurde beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Tierhaltung registriert und ist von ursprünglich 4 Völkern im letzten Jahr auf 15 Völker angewachsen. Es ist beabsichtigt den Bestand noch in diesem Jahr durch Zukauf und Ablegerbildung auf 25-30 Völker zu vergrößern.

Zur sicheren Unterbringung der für den Betrieb eins Bienenstandes notwendigen Gerätschaften und Ausrüstungen wie z.B.

- Bienenbeuten (Brut- und Hongiräume)
- Absperrgitter für jedes Volk
- Rähmchen mit Mittelwänden aus Wachs
- Futterzargen für jedes Volk
- Bienenfluchten für jedes Volk
- Futter für die Bienen (ca. 300 Liter)
- Schutzkleidung

wird eine Räumlichkeit vor Ort benötigt.

Aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet soll anstelle eines festen Gebäudes ein Bauwagen mit einer Größe von 2,20 x 3,60 m aufgestellt werden.

Die Grundstücke liegen im Außenbereich und wie oben beschrieben im Vogelschutzgebiet.

Im Außenbereich ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach der Kommentierung zum Baugesetzbuch sind Bienenhäuser nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig. Die Bienenvölker sind zudem auf der vom Feldweg abgewandten Grundstückshälfte aufgestellt, so dass mit einer Beeinträchtigung der dortigen Spaziergänger nicht zu rechnen ist.

Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Anlage/n:
Lageplan + Bilder